

Unterbringung eines Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt aus einem anderen Grunde als zur Verhütung seiner sittlichen Verwahrlosung an, so ist die Unterbringung Gegenstand der Armenpflege, soweit nicht die Kosten von dem Minderjährigen oder von anderer Seite getragen werden. Erfolgt die Unterbringung ganz oder zum Teil im Wege der Armenpflege, so entscheidet darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Anstalt unterzubringen sei, in Städten mit der revidierten Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft; die letztere hat vor der Entscheidung in Städten ohne die revidierte Städteordnung den Bürgermeister, auf dem Lande den Gemeindevorstand oder Ortsvorsteher zu hören. Bei nicht vollsinnigen, schwach- und blödsinnigen Minderjährigen, die schulpflichtig sind, ist vor der Entscheidung das Gehör der Bezirksschulinspektion erforderlich.⁴⁴

Kommentare. Verfasser: Aschrott 8, 07; Schmidt 4, 08; Gordan-Lehmann-Niese 07; Noelle 2, 02; Wittig, 01; Historien bei Schmidt u. Aschrott; Baggini von der Fördern 08; Richter 5, 08; Bruns-Gesetzes u. Vogt, 07; Baden: Dörner in Bad. Rechtspolizeigesetz Kom. 679; Karlsruhe, 67; Württemberg: Klene, 09; Rhein-Lotharing: Mollat Kommentar z. Aufz. II. — Lehrbücher, Handbücher. Hölcher Die Fürsorge für die verwaisten Jugend, Meiss 04 u. 05; derselbe Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Staatserziehung, Wien, Manz, 08; Landberg Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung, Berlin, Rechtschulz, 08; Collard L'Education protectrice de l'enfance en Prusse, Lausanne 08; Aschrott Jugendwohl und Jugendrecht (populär, besonders wertvolle Literaturangaben), Halle, Schroedel, 07; Leonhard Die ZWE im Strafrecht, Berlin 07. — Gesamtdarstellungen kleineren Umfangs. Schmidt in Handwörterb. d. Rechtsw. Löblich in 100 Jahre 1818 II 1; Landberg in Hter-Gesetz Jahrb. des Verwalt. II 477 u. 4; Landberg u. Stöckel-Wieser; Petersen Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete Jugend, 07. — Fortlaufend folgende Zeitschriften: Jugendfürsorge, Verlag Paas, Berlin; Zentralblatt f. Vormundschaften, Grebenitz und Seckel, Verlag Hermann, Berlin; Jugendrecht, Verlag Teubner, Berlin; Rheinische Fürsorgeerziehungsbll., Verlag Köhler, Elberfeld. — Aufsätze und Monographien. Schiller PrVerwbl. 08 543; Schiller, Schmidt und Koehne I. Behr des Deutschen Vereins für Armenpflege 64 10; Berlin Abgrenzung der Befugnisse, Gracisitz Beitr 47 67; Krohn Erziehungsanstalten, Berlin 05; Landberg Briefe Vorlesung in Jugendfürsorge 08 II 1-4; Köhne DJZ 08 Nr. 4; Muskat ArchivBl. 20 265; Lindemann PrVerwbl. 28 619; Schmidt DJZ II 130; Artl. Bd II 1199; Simonson Blödsinnigk. 83 239; Winter DJZ 6 154; Lindemann DJZ 6 807; Schmidt PrVerwbl. 83 221, 224; Jackstein ZfPoln 04 360; Schlichter Jugendfürsorge 04 711; Lehmann Selbstverwaltung 07 113; Loh DJZ 8 247; Krauß PrVerwbl. 85 395; Thieling Recht 05 76; Schulsky Recht 02 239; V. Barmann Recht 04 12; Kahn-Kelly Vorpösterlechts, Pörsen, Dresden 08; Kriegermann MonatKrimPsych 08 103; Lehmann PrVerwbl. 99 200.

Fürstbischof s. Bischöfe.

Fürstentag s. Deutscher Bund.

fürtum s. Privateläute.

Fußspuren. Unter dieser Bezeichnung werden in der Regel sämtliche Spuren verstanden, welche der menschliche Fuß hinterläßt, also sowohl die Spuren

des nackten wie des mit irgendeinem Schuhwerk bekleideten Fußes, und ferner sowohl „Eindrücke“ des Fußes im Erdboden oder sonst einer weichen Masse wie „Abdrücke“ auf harter Unterlage, die dadurch entstehen, daß der mit einem Farbstoffe oder auch einer farblosen Flüssigkeit benetzte Fuß die Unterlage berührt. Als Abdrücke sind ferner auch die Spuren zu bezeichnen, die dadurch entstehen, daß der auf harter Unterlage befindliche Staub an der berührenden Sohle haften bleibt. Die Mehrzahl aller F(uß)s(puren) hat das eine gemeinsam, daß sie sehr schnell vergänglich sind. Bei ihrer wohl genugsam bekannten Bedeutung für die Aufklärung zahlreicher Verbrechen bildet ihre „Konservierung“ eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben des Kriminalisten, zumal ihre Verwertung oft erst lange Zeit nach der Tat möglich ist. Die einfachste Methode besteht in einer eingehenden Beschreibung der Spur, genauem Abmessen sämtlicher Dimensionen und der Anfertigung einer Zeichnung. Am besten gelingt dies bei Spuren von beschuhten Füßen; dieselben sind scharf umgrenzt; Abnutzungen und Verletzungen der Sohle sowie ihre Ausbesserungen (Flicken, Rester usw.) und eine etwaige Benägung geben zahlreiche brauchbare Merkmale, und die Maße sind meist zuverlässig, am ehesten die des Absatzes. Ein unzuverlässiges Maß ist sehr oft die vom Absatz zur Spitze gemessene ganze Länge der Spur. Bei im Stehen erzeugten Spuren drückt sich oft die Spitze gar nicht mit ab, bei Gehspuren „gleitet“ die Spitze, namentlich im weichen Boden, mehr oder weniger. Auf sehr weichem, schlammigem Boden gleitet der Fuß nach allen Richtungen, so daß die meisten Maße ungenau sind. Was die Länge anbelangt, so ist sie schließlich bei der Spur oft dadurch geringer als bei der Sohle, daß der Fuß beim Gehen gekrümmt, in einer „Bogenform“ aufgesetzt wird. Ob dies der Fall ist, läßt sich daran erkennen, daß bei der „Bogenform“ die Enden der Spur tiefer eingedrückt sind als die Mitte. Bei allen Messungen ist nie ein Bandmaß, sondern stets ein Maßstab zu verwenden. An Spuren von nackten Füßen lassen sich genaue Messungen nicht vornehmen, da die Umgrenzungslinien nicht scharf sind. Es ist daher bei Identifizierungsversuchen das Hauptgewicht auf die Formen der ein-